

ZH_OBERGERICHT SR210017 vom 16. September 2021

ZH Obergericht, 2021-09-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SR210017

FR: ZH_OBERGERICHT SR210017 du 16 septembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SR210017 del 16 settembre 2021

Erwägungen

E. 9

Juli 2019 ausgewerteten Mobiltelefonen (IMEI 1 und IMEI 2) befunden hätten und von der Staatsanwaltschaft lediglich nicht ausgewertet worden sein sollen. Ebenfalls nicht einleuchtend ist das Vorbringen der Verteidigung, wonach es sich bei den von der Staatsanwaltschaft eingereichten Fotografien bloss um Aufnahmen ab einem Social-Media Account der Geschädigten handeln soll, welche der Beschuldigte abfotografiert habe (vgl. Urk. 21 S. 2 f.). Diese Hypothese ist insbesondere darum nicht nachvollziehbar, da in einer rückwirkenden Teilnehmeridentifikation festgestellt werden konnte, dass sich der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt am späten Abend des 24. Mai 2019 im Bereich der Wohnung der Geschädigten aufgehalten haben dürfte (Akten BG Horgen GG190028-F, dort Urk. 6/19) und die Fotos gemäss den erhobenen Metadaten auch zu diesem Zeitpunkt aufgenommen wurden (Urk. 2/7). Die auf dem mit Durchsuchungsbefehl vom 7. Juli 2020 durchsuchten Mobiltelefon (IMEI 3) aufgefundenen Fotos sind entsprechend – jedenfalls teilweise – als revisionsrechtlich neue Tatsachen zu betrachten.

- 6 - 3.2 Die neu aufgefundenen Fotos sind hierbei ohne Weiteres geeignet, eine andere Beurteilung als im Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 24. Februar 2020 zu begründen. Das genannte Urteil liegt zwar nicht in begründeter Form vor, weshalb die Urteilsgründe nicht bekannt sind. Da die nunmehr aufgefundenen Fotos indessen zumindest sehr nahelegen, dass sie im Tatzeitrum im Innern der Wohnung der Geschädigten aufgenommen wurden und diese bei Erlass des Urteils dem Gericht noch nicht zur Verfügung standen, ist ohne Weiteres davon auszugehen, dass sie eine abweichende Beurteilung zu begründen vermöchten. Die materielle Beweiswürdigung ist hierbei aber nicht durch die Revisionsinstanz vorzunehmen, sondern vielmehr dem Bezirksgericht zu überlassen (Art. 413 Abs. 2 lit. b StPO). Dieses wird den Fall nach Durchführung einer neuen Hauptverhandlung neu zu beurteilen haben (vgl. Art. 414 Abs. 2 StPO). 3.3 Aufgrund der geschilderten Umstände ist das Revisionsgesuch gestützt auf Art. 410 Abs. 1 lit. a StPO gutzuheissen. Das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 24. Februar 2020 ist aufzuheben und das Verfahren zur neuen Beurteilung an das Bezirksgericht zurückzuweisen. III. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Wird ein Revisionsgesuch gutgeheissen, entscheidet gemäss Art. 428 Abs. 5 StPO die Strafbehörde, die anschliessend über die Erledigung der Strafsache zu befinden hat, nach ihrem Ermessen über die Kosten des ersten Verfahrens. Somit wird das Sachgericht in seinem Entscheid über diese Kosten zu befinden haben. 2. Da vorliegend ein kassatorischer Entscheid zu fällen ist, sind die Kosten des Verfahrens auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 428 Abs. 4 StPO; SCHMID/ JOSITSCH, Praxiskommentar, N 14 zu Art. 428 StPO). 3. Die amtliche Verteidigung macht Aufwendungen in Höhe von Fr. 2'421.05 geltend, was ausgewiesen ist (Urk. 23) und

angemessen erscheint. Es ist entsprechend eine Entschädigung in dieser Höhe zuzusprechen.

- 7 - IV. Rechtsmittel Dieser Zwischenbeschluss ist gemäss Art. 93 BGG nicht mit Strafrechts- beschwerde beim Bundesgericht anfechtbar (SCHMID/JOSITSCH, Praxiskommentar, N 9 zu Art. 413; DOMEISEN in: BSK StPO, N 18 zu Art. 413). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.